

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Lingenfeld  
vom 05.04.2017**

Der Ortsgemeinderat Lingenfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
  
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (mit Anlage) vom 30.06.2016 außer Kraft.

Lingenfeld, den 05.04.2017

Erwin Leuthner  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **I. Bestattungs- und Umbettungsgebühren**

1. Für die Anfertigung eines Grabes, die Tieferlegung, das Ausgraben und Umbetten von Leichen und alle damit zusammenhängenden Leistungen haben die Zahlungspflichtigen die Kosten an den Empfangsberechtigten zu zahlen.
2. Wird die ausgegrabene Leiche wieder auf dem Friedhof beigesetzt, sind außerdem die Bestattungsgebühren und Grabbenutzungsgebühren gem. Abschnitt I, II und III zu zahlen.
3. Für die Überführung einer Leiche innerhalb des Ortsbezirks zur Leichenhalle mit dem Leichenwagen oder durch einen von der Gemeinde beauftragten Leichentransportunternehmer sind die Kosten direkt an den Empfangsberechtigten zu zahlen.
4. Die Gebührensätze gelten für die Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Lingenfeld hatten sowie derjenigen, die nach der geltenden Friedhofs- und Bestattungssatzung ein Anrecht auf Benutzung einer Grabstelle hatten.
5. Für die Erteilung der Erlaubnis zur Bestattung einer **auswärts wohnhaft** gewesenen Person wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen und eine Zusatzgebühr nach Ziff. II. 1. b) erhoben (Ausnahme für ehemalige Lingenfelder Bürger: siehe § 2, Abs. 2 d) Friedhofssatzung).

### **II. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung, für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) 110,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (Reihengrab) 275,00 Euro

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten (bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr)**

1. Wahlgräber innerhalb der Reihe
  - a) Familiengrab 715,00 Euro
  - b) jede weitere Grabstätte/Belegung zu a) 370,00 Euro
  - c) Einzelgrab 370,00 Euro
  - d) Einzelgrab mit Tiefbettung 550,00 Euro
  - e) für jede weitere Grabstätte/Belegung zu c) u. d) 270,00 Euro

## 2. Wahlgräber außerhalb der Reihe

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Wahlgrab an einem gewünschten Platz<br>(je Grabplatz) | 680,00 Euro |
| b) Tiefbettung   | 230,00 Euro |

## 3. Urnengrabstätten

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Urnengrabstätte in der Reihe (auch anonyme)  | 420,00 Euro |
| b) Urnenwahlgrabstätte außerhalb der Reihe  | 550,00 Euro |
| c) Bei einer Urnenbeisetzung in einem Reihengrab werden<br>Gebühren nach Ziffer II der Friedhofsgebührensatzung,<br>bei einer Urnenbeisetzung in einem Wahlgrab<br>werden Gebühren nach Ziffer III der Friedhofsgebührensatzung<br>erhoben. |             |
| d) Kammer in der Urnenwand (für zwei Urnen)   | 970,00 Euro |
| e) Urnengrabstätte im Baumbestattungsfeld<br>(Gebühr wie „Urnengrabstätte (siehe a) + anteilig Baumkosten in Höhe von 20 €)   | 440,00 Euro |
| f) Urnenwahlgrabstätte im Baumbestattungsfeld<br>(Gebühr wie Urnenwahlgrabstätte (siehe b) + anteilig Baumkosten in Höhe von 20 €)  | 570,00 Euro |
| g) Rasengrabstätten<br>(hier sind die Kosten für die Grabplatten enthalten)   | 420,00 Euro |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die jeweilige Gebühr auf das neu begonnene Jahr.

## IV. Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahl-, Kinder- und Urnengräbern

1. Die Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahl-, Kinder- und Urnengräbern betragen bei einer Verlängerung auf

5 Jahre	40 %
10 Jahre	80 %

20 Jahre 100 %.

der Gebühren nach Ziff. II., III. und VII dieser Satzung.

2. Ein Reihengrab wird bei Verlängerung des Nutzungsrechts zum Wahlgrab.

#### V. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle und Zelle bis zu 4 Tagen                                       | 110,00 Euro              |
| für jeden weiteren Tag   | 25,00 Euro               |
| 2. Für die vorübergehende Einstellung einer Leiche in einer Zelle für jeden angefangenen Tag | 45,00 Euro               |
| 3. Einstellung einer Urne bis zu 4 Tagen für jeden weiteren Tag                              | 50,00 Euro<br>10,00 Euro |
| 4. Benutzung des Sezierraumes und Reinigung  | entf.                    |

#### VI. Gebühren für Grabmal- und Einfassungsgenehmigungen

Für die Genehmigung zur Erstellung von Grabmälern, Grabplatten, Einfassungen und der Beschriftung der Urnenkammern, wird eine einheitliche Gebühr in Höhe von 35,00 Euro erhoben.

#### VII. Gebühren für Bodenplatten , Grabmalersatz bei Urnengräbern und für sonstige Grabwegeunterhaltung

In den Grabfeldern für ebenerdige Grabanlagen werden die Hauptwege und die Fläche um den Grabplatz herum von der Gemeinde Lingenfeld **mit Bodenplatten** ausgelegt.

Die Kosten für die Verlegung einschließlich des späteren Unterhaltungsaufwandes betragen für:

##### 1. Erdbestattung

- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| a) für ein Einzelgrab          | 275,00 Euro |
| b) für ein Doppelgrab          | 300,00 Euro |
| c) für jede weitere Grabstelle | 150,00 Euro |

##### 2. Urnengräber

- |   |             |
|---|-------------|
| a) mit Grabmalersatz und Umrandplatten (Feld AA + BB) | 420,00 Euro |
| b) mit Umrandplatten Feld CC – HH + F                 | 150,00 Euro |

Für die Bereitstellung von Material (Riesel) zur Grabwegeunterhaltung

**ohne Bodenplatten** in den übrigen Grabfeldern

- |                       |             |
|-----------------------|-------------|
| a) für ein Einzelgrab | 110,00 Euro |
| b) für ein Doppelgrab | 170,00 Euro |

### **VIII. Gebühren für das Öffnen, Schließen und Zuteilen einer Grabstätte**

für ein

a) Reihen- und Einzelgrab	460,00 Euro
b) Einzeltiefgrab	490,00 Euro
c) Familien/Doppelgrab (für das komplette Grab)	470,00 Euro
d) für eine Urnenbestattung (Ausführung durch die Ortsgemeinde)	150,00 Euro

### **IX. Sonstige Gebühren**

1. Ausstellung oder Überschreibung einer Graburkunde	15,00 Euro
2. Reinigung der Leichenhalle nach deren Nutzung	80,00 Euro
3. Grabplatzpflegegebühr bei <b>vorzeitiger Räumung</b> einer Grabstätte auf die Dauer der Restruhezeit der zuletzt darin beigesetzten Person (pro begonnenem Kalenderjahr)	50,00 Euro

**Pflege der Baum- bzw. Rasenbestattungsfläche (pro begonnenem Kalenderjahr) 50,00 Euro**

(1000 Euro > 20 Jahre, 500 Euro > 10 Jahre, 250 Euro > 5 Jahre)

4. <b>Zubettung</b> einer Urne in eine belegte Grabstätte sowie die Beisetzung einer <b>auswärts wohnhaft</b> gewesenen Person (Gebühr nach Ziff. II. 1. b)	275,00 Euro
5. Für die Desinfektion der Leichenhalle und des Sarges, die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten.	